Verwaltungsgerichtsordnung: VwGO

Kopp / Schenke

29., neubearbeitete Auflage 2023
ISBN 978-3-406-80459-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Kopp/Schenke
Verwaltungsgerichtsordnung

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Verwaltungsgerichts-ordnung

Kommentar

Herausgegeben von

Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Schenke
em. Universitätsprofessor an der Universität Mannheim

Bearbeitet von

Dr. Christian Hug, LL. M.
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Prof. Dr. Josef Ruthig
Universitätsprofessor an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Prof. Dr. Ralf P. Schenke
Universitätsprofessor an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Schenke
em. Universitätsprofessor an der Universität Mannheim

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Begründet von Ferdinand O. Kopp
und von der 11. bis 20. Auflage fortgeführt von Wolf-Rüdiger Schenke

29., neubearbeitete Auflage
2023

C.H.BECK

Zitiervorschlag:
Kopp/Schenke/Bearbeiter VwGO § 1 Rn. 1

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 80459 5

© 2023 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Satz, Druck und Bindung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen
(Adresse wie Verlag)
Umschlaggestaltung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen

CO_2 neutral
chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort

Nachdem die letzten drei Auflagen mehr oder minder unter dem Corona-Vorzeichen standen, sind für die 29. Auflage wieder andere Themen in den Vordergrund gerückt. An erster Stelle ist hier das erst am 14. März 2023 beschlossene Gesetz zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren im Infrastrukturbereich zu nennen (BGBl I Nr. 73 v. 20.3.2023). Dieses hat relativ kurz vor Redaktionsschluss noch eine Vielzahl von Änderungen mit sich gebracht, die aber noch durchgehend berücksichtigt werden konnten. Hierzu zählen u.a. rechtspolitisch umstrittene Sondervorschriften beim Rechtsschutz gegen zentrale, mit der Energie- und Klimawende in Verbindung stehende Infrastrukturvorhaben, die den vorläufigen Rechtsschutz (§ 80c – neu), die Beschleunigung und Straffung des Verfahrens (§ 87c – neu), aber auch die Gerichtsverfassung (§§ 9, 10, 48, 50) sowie das Kostenrecht (§ 154) betreffen. Neben weiteren gesetzlichen, überwiegend redaktionellen Änderungen (u.a. §§ 55a, 67) war auch in dieser Auflage wieder die sich stetig fortentwickelnde Rechtsprechung nachzuzeichnen. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Neuausrichtung des Rechtsschutzes gegen Nebenbestimmungen (BVerwG NVwZ 2022, 1798), die eher kritisch kommentiert wird.

Am Würzburger Lehrstuhl wurde die Redaktion der Neuauflage durch Fabian Gumpert koordiniert, der die Arbeitsabläufe noch einmal wesentlich verbessert hat und dem für seine hervorragende Arbeit ganz besonders herzlich gedankt sei. Auf Ebene der wissenschaftlichen Mitarbeiter wurde er von Frau Julia Lutz, Frau Angelika Mohr, Frau Teresa Teschlade sowie Herrn Lukas Bleiker und Herrn Marian Schneider unterstützt. Vor allem bei der Kontrolle der Parallelfundstellen haben auf Ebene der wissenschaftlichen Hilfskräfte Herr Simon Kremser und auf Ebene der studentischen Hilfskräfte Frau Raphaela Wilder, Herr Hendrik Auth, Herr Daniel Inderwies, Louis Gottschalk, Herr Daniel Kampf, Herr Philipp Kleinhenz, Herr Jonas Michaeli, Herr Robert Sauerbrey, Herr Justus Steinmüller sowie Herr Tobias Voran unerlässliche Hilfe geleistet.

Zu danken ist auch Frau Victoria Danckworth, die wiederum wichtige Sekretariatsaufgaben übernommen hat.

Am Mainzer Lehrstuhl haben bei der Sichtung von Literatur und Rechtsprechung der wissenschaftliche Mitarbeiter Herr Marius Maximiliano Fröhlich sowie der Referendar Herr Max Konstantin Maurer mitgewirkt sowie die studentischen Mitarbeiter Bjarne Bickenbach, Chris Marc Gehringer, Lena Marie Grebe, Fabienne Grötsch, Julia Jemella, Moritz Pauly und Niklas Schwan. Ein besonderer Dank gebührt wie immer der Sekretärin, Frau Petra Michaela Kirchmayer, für die sorgfältige Endbearbeitung der Manuskripte.

Dank für Geduld und Nachsicht gebührt wie immer der Ehefrau des Herausgebers, Frau Dr. Marlene Schenke, die auf manches verzichtet hat, um eine rechtzeitige Fertigstellung des Manuskripts zu ermöglichen.

Sehr dankbar sind die Autoren für Verbesserungsvorschläge aus der Leserschaft, die auch in diesem Jahr wieder besonders wertvoll waren.

Mannheim, Mainz und
Würzburg, im Mai 2023 Herausgeber und Autoren

beck shop
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Anschriften:
Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Schenke:
Abteilung Rechtswissenschaft, Universität Mannheim,
Schloß, Westflügel, 68131 Mannheim
(Mail: schenke@jura.uni-mannheim.de)

Prof. Dr. Ralf P. Schenke:
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Steuerrecht, Juristische Fakultät, Julius-Maximilians-Universität Würzburg,
Domerschulstr. 16, 97070 Würzburg
(Mail: schenke@jura.uni-wuerzburg.de)

Prof. Dr. Josef Ruthig:
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht, Rechtsvergleichung, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Jakob-Welder-Weg 9, 55099 Mainz
(Mail: ruthig@uni-mainz.de)

Dr. Christian Hug, LL. M.:
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
c/o Verlag C. H. Beck, Wilhelmstr. 9, 80801 München
(Mail: hug.vwgo@web.de)

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Entstehungsgeschichte des Kommentars

Im Jahr 2019 ist die 25. Jubiläumsauflage des von Ferdinand Kopp 1974 erstmals veröffentlichten Kommentars zur Verwaltungsgerichtsordnung erschienen. Das bietet einen willkommenen Anlass für einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung und Geschichte des Kommentars.[1] Dieser wies bei seiner ersten Auflage noch einen Umfang von nur 500 Seiten auf, wurde in der Folgezeit aber immer weiter ausgebaut und vertieft. So konnte er schon bald – trotz bereits damals bestehender starker Konkurrenz – einen festen Platz in der verwaltungsprozessualen Kommentarliteratur einnehmen. Ferdinand Kopp war nach anfänglicher Tätigkeit in der Verwaltungsgerichtsbarkeit später Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der damals neu gegründeten Universität Passau. Als bedeutender Verwaltungsprozessualist wies er in seiner Person alle Voraussetzungen auf, deren es bedurfte, um dem neuen Kommentar zum Erfolg zu verhelfen. So scheute er sich nicht, bei seinen Kommentierungen teilweise neue Wege zu beschreiten, von denen oftmals wichtige Impulse für die Entwicklung des Verwaltungsprozessrechts ausgingen. Nach Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrensgesetzes veröffentlichte er einen Parallelkommentar zum VwVfG, der mit seinem VwGO-Kommentar eng verzahnt war, diesen in idealer Weise ergänzte und dem ein ähnlich großer Erfolg beschieden war. Freilich hatte sich Kopp hiermit eine immense Arbeitsbelastung aufgebürdet, in der man eine Hauptursache für seinen frühen Tod im Jahre 1995 vermuten kann.

Nach dem Tode Kopps bat der Beck-Verlag den heutigen Herausgeber des VwGO-Kommentars, Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Schenke, der einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt Verwaltungsprozessrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Mannheim innehatte, das Werk fortzuführen. Die erste, durch den Herausgeber bearbeitete Auflage (die 11. Auflage), die nicht nur zu erheblichen inhaltlichen, sondern auch zu formalen Änderungen führte (Neueinführung von Fußnoten), wurde 1998 veröffentlicht. Sie fiel in eine Zeit, in der kurz vorher unter der Parole „Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland" im 6. VwGO-ÄndG eine Vielzahl neuer Regelungen sowohl in die VwGO wie auch in das VwVfG eingeführt worden waren. In ihrer Konsequenz ergaben sich weitreichende Beschränkungen des verwaltungsverfahrensrechtlichen wie auch des verwaltungsprozessualen Rechtsschutzes. Bemerkenswert waren vor allem die signifikante Abwertung des Verwaltungsverfahrens und die sich hieraus ergebenden weitreichenden Folgewirkungen für das gerichtliche Verfahren. Wesentliche Neuerungen ergaben sich vor allem aber auch im Rechtsmittelrecht. Insbesondere war die Bindung der Berufung an eine vorherige Zulassung im Verwaltungsprozessrecht grundsätzlich neu und warf zahlreiche, zunächst sehr kontrovers diskutierte Probleme auf, die in der Folgezeit – ebenso wie andere Bestimmungen des 6. VwGO-ÄndG – den Gesetzgeber immer wieder zu Korrekturen veranlassten und dazu führten, dass das Verwaltungsprozessrecht nicht zur Ruhe kam. Zu einer Dynamisierung des Verwaltungsprozessrechts hat vor allem aber auch das EU-Recht geführt, in dessen Gefolge erhebliche Auswirkungen u. a. auf die Klagebefugnis (Ausweitung subjektiver Rechte sowie Verbandsklagen im Umweltrecht) und den vorläufigen Rechtsschutz zu verzeichnen waren, ohne dass diese Veränderungen allerdings bisher eine systemsprengende Wirkung entfalteten. Wachsende Bedeutung kommt auch der Digitalisierung zu, die zu weitreichenden Rechtsänderungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs geführt hat, die sich in den nächsten Jahren noch verstärken werden. Wesentlichen Einfluss auf die

[1] Ausführlicher zu der Entwicklung des Kommentars W.-R. Schenke, in Willoweit (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert, 2007, S. 1027 ff.

Fortentwicklung des Verwaltungsprozessrechts haben zudem die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die verwaltungsgerichtliche Judikatur ausgeübt. Stichwortartig seien hier nur als Beispiele für Vieles der fachgerichtliche Ausbau des Rechtsschutzes gegen untergesetzliche Rechtsvorschriften, der fachgerichtliche Schutz bei Verletzung gerichtlicher Verfahrensrechte sowie das in-camera-Verfahren und der beamtenrechtliche Konkurrentenschutz erwähnt.

Die Kommentierung oblag von der 11. bis zur 20. Auflage allein dem heutigen Herausgeber. Ab der 21. Auflage wurden nach dessen Emeritierung Teile der Kommentierung durch Professor Dr. Ralf P. Schenke, Julius-Maximilians-Universität Würzburg sowie durch Prof. Dr. Josef Ruthig, Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Dr. Christian Hug, LL. M, Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg übernommen. Auch die neu hinzugetretenen Autoren sind mit zahlreichen Veröffentlichungen im Verwaltungsprozessrecht hervorgetreten. Prof. Dr. Ruthig und Dr. Christian Hug waren im Übrigen früher Mitarbeiter am Lehrstuhl des Herausgebers.

Der Herausgeber

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Hinweise für den Gebrauch

Paragraphen ohne nachfolgende Angabe eines Gesetzes sind stets solche der VwGO.

Fundstellenangaben ohne Nennung eines Gerichts oder eines Autors (zB 11, 27; NJW 1970, 232) beziehen sich auf Entscheidungen des **Bundesverwaltungsgerichts** in der amtlichen Sammlung bzw in der angegebenen Zeitschrift usw, soweit Hinweise auf ein anderes Gericht oder auf einen Autor vorausgehen, auf dieses Gericht bzw diesen Autor. **Abgekürzte Städtenamen** (siehe Abkürzungsverzeichnis) bezeichnen, sofern nichts anderes angegeben ist (zB VG, OLG), das OVG mit Sitz in der genannten Stadt. Folgt der Gerichtsbezeichnung eine Fundstellenangabe ohne Nennung der Zeitschrift (zB Ma 23, 1), so bezieht sich diese auf die amtliche Sammlung des betreffenden Gerichts. Fundstellenangaben für BGH-Entscheidungen ohne Nennung der Zeitschrift beziehen sich auf die amtliche Sammlung „BGHZ".

Entscheidungen der Zivilgerichte, Sozialgerichte usw beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, auf die dem erläuterten Paragraphen entsprechende Vorschrift der ZPO, des SGG usw. Entsprechendes gilt für Hinweise auf **Kommentare** zu diesen Gesetzen. Die Kommentare zur VwGO werden nur nach Randnummern ohne Angabe des Paragraphen zitiert, wenn die Fundstelle denselben Paragraphen betrifft wie die Erläuterungen. Schrifttum wird – soweit vorhanden – nach Randnummern zitiert. Lehrbücher ohne Randnummern mit Einteilung der Darstellung in Paragraphen oder in Abschnitte usw werden nach diesen zitiert. Beginnt die Zählung der Randnummern mit jedem Paragraphen neu, wird zuerst der Paragraph, anschließend die Randnummer genannt (zB Hufen § 21, 1; UL § 65, 12). Lediglich sonstige Literatur (zB Monographien) wird nach Seiten zitiert.

Innerhalb der Kommentierung werden Verweise durch Verweisungspfeile (→) kenntlich gemacht. Bei Verweisen innerhalb der gleichen Vorschrift wird nur die Randnummer benannt (zB → Rn. 20), bei Verweisen auf andere Vorschriften wird der in Bezug genommene Paragraph vorangestellt (zB → § 40 Rn. 20).

Das Wort **„vor"** (auch mit einer Ziffer verbunden) bezeichnet, wenn es vor einem Paragraphen steht (zB → vor § 40 Rn. 1), die Vorbemerkung zu dem mit dem Paragraphen beginnenden Abschnitt bzw Teil eines Abschnitts der VwGO. Ein **„vgl"** bei einem Hinweis bedeutet, dass die herangezogene Entscheidung, Literaturstelle usw nicht dasselbe Problem betrifft, sondern nur einen vergleichbaren Fall.

Die Zitierweise des Kommentars wird schrittweise an die allgemeinen Beck-Standards angepasst. Für die **ab der 29. Auflage** eingefügten Zitate gelten ergänzend nachfolgende Regeln. Bei Zeitschriften wird die konkret in Bezug genommene Seite in Klammern der Anfangsseite angefügt. Wenn die Anfangsseite zitiert wird, wird auf ein weiteres Klammerzitat verzichtet. Alternativ zu dem Klammerzitat kann nach der Anfangsseite auch eine gegebenenfalls relevante Randnummer zitiert sein.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	V
Entstehungsgeschichte des Kommentars	VII
Hinweise für den Gebrauch	IX
Abkürzungsverzeichnis und Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur	XIII
Teil I. Gerichtsverfassung	1
1. Abschnitt. Gerichte (§§ 1–14)	1
2. Abschnitt. Richter (§§ 15–18)	74
3. Abschnitt. Ehrenamtliche Richter (§§ 19–34)	79
4. Abschnitt. Vertreter des öffentlichen Interesses (§§ 35–37)	99
5. Abschnitt. Gerichtsverwaltung (§§ 38–39)	103
6. Abschnitt. Verwaltungsrechtsweg und Zuständigkeit (§§ 40–53)	107
Teil II. Verfahren	713
7. Abschnitt. Allgemeine Verfahrensvorschriften (§§ 54–67a)	713
8. Abschnitt. Besondere Vorschriften für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen (§§ 68–80c)	913
9. Abschnitt. Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 81–106)	1148
10. Abschnitt. Urteile und andere Entscheidungen (§§ 107–122)	1403
11. Abschnitt. Einstweilige Anordnung (§ 123)	1690
Teil III. Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens	1724
12. Abschnitt. Berufung (§§ 124–131)	1724
13. Abschnitt. Revision (§§ 132–145)	1835
14. Abschnitt. Beschwerde, Erinnerung, Anhörungsrüge (§§ 146–152a)	1931
15. Abschnitt. Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 153)	1977
Teil IV. Kosten und Vollstreckung	1985
16. Abschnitt. Kosten (§§ 154–166)	1985
17. Abschnitt. Vollstreckung (§§ 167–172)	2111
Teil V. Schluß- und Übergangsbestimmungen (§§ 173–195)	2142
Anhang: COVID-19-Pandemie und Verwaltungsprozessrecht	2196
Sachverzeichnis	2209

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG